

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

des Abgeordneten **KO Mag. Markus Sint**
an **LH Günther Platter**

betreffend:

Campingplatz in Ried im Oberinntal:

Wie ist der aktuelle Stand in Sachen „Mobilheime“ auf diesem Campingplatz?

NACHFRAGE

Sie haben mir mit Schreiben vom 05. Januar 2022 mitgeteilt, dass der Behörde fristgerecht „vier Mobilheime mit einer Größe bis zu 60 m² mitgeteilt“ wurden. Bei nur einem dieser Mobilheime ist damals die Rechtskonformität im Sinne des Tiroler Campinggesetzes festgestellt worden, hinsichtlich der drei weiteren Mobilheime waren noch Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht anhängig.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

- 1.) Liegt nunmehr schon eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vor?
- 2.) Wenn ja, mit welchem Ergebnis und wie haben Sie darauf reagiert? (Bitte um Übermittlung der Entscheidung)
- 3.) Wenn nein, wann erwarten Sie ein Ergebnis?
- 4.) Wenn nein, worum geht es konkret bei den anhängigen Beschwerden?
- 5.) Sie sprechen von insgesamt vier Mobilheimen am Campingplatz Ried im Oberinntal, die der Inhaber für den Campingplatz in Ried im Oberinntal gemeldet hat. Ein Lokalausweis oder auch nur ein Blick auf den veröffentlichten Platzplan¹ des Campingplatzes zeigt, dass zumindest drei weitere „Mobilheime“ (neben den vier vom Campingplatzinhaber

¹ Siehe https://www.tirolcamping.at/fileadmin/userdata/28226/pdf/Platzplan_NEU_DEZ_21.jpg, online am 07.03.2022

Gemeldeten) auf diesem Campingplatz situiert sind. War die Meldung des Inhabers für den Campingplatz in Ried im Oberinntal somit überhaupt korrekt?

- 6.) Wenn ja, warum?
- 7.) Wenn ja, wer hat dies überprüft?
- 8.) Wenn nein, wie haben Sie darauf reagiert?
- 9.) Unabhängig von der Meldung des Inhabers des Campingplatzes Ried im Oberinntal, wie viele „Mobilheime“ sind der BH Landeck an diesem Standort insgesamt bekannt, nachdem diese ja mehrfach „Überprüfungen und Lokalaugenscheine“ durchgeführt hat?
- 10.) Wann haben die beiden letzten Lokalaugenscheine stattgefunden?
- 11.) Was war der konkrete Anlass für diese Lokalaugenscheine?
- 12.) Ein Großteil dieser „Mobilheime“ dürfte über einen Wasser- und Kanalanschluss verfügen. Entspricht diese Infrastruktur einem Mobilheim gemäß Tiroler Campinggesetz?
- 13.) Wenn ja, warum?
- 14.) Wenn nein, wie haben Sie hier darauf reagiert?
- 15.) Entsprechen aus Sicht der Behörde sämtliche dieser weiteren (neben den vier vom Campingplatzinhaber gemeldeten) auf dem Campingplatz situierten „Mobilheime“ bzw. Gebäude den Regelungen im Tiroler Campinggesetz?
- 16.) Wenn ja, warum? (Bitte um detaillierte Erläuterung)
- 17.) Wenn nein, warum? (Bitte um detaillierte Erläuterung)
- 18.) Für jene Fälle, in denen die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 lit. t TBO keine Anwendung findet, ist die Baubehörde am Zug. Wie viele Fälle bzw. Gebäude sind dies am Campingplatz in Ried im Oberinntal?
- 19.) Welche Schritte hat hier die Baubehörde gesetzt?
- 20.) Dass Mobilheime ohne Pufferabstand wie am gegenständlichen Campingplatz direkt an der Grundstücksgrenze situiert werden können, birgt neben starken sonstigen Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes auch Gefahren. Beispielsweise durch gelagerte Gaskartuschen, die im Unglücksfall bei Explosion auch verheerende Folgen auf dem unbeteiligten Nachbargrundstück nach sich ziehen können. Bei dem jüngsten derartigen Zwischenfall am Campingplatz in Zell am See² wurde „*wie durch ein Wunder*“ niemand ernsthaft verletzt. Um jedoch Wunder nicht unnötig strapazieren zu müssen, wie möchten Sie künftig die Nachbargrundstücke besser schützen und welchen Pufferabstand stellen Sie sich hier vor?

Innsbruck, am 10. März 2022

² Siehe „*Heftige Gasexplosion am Campingplatz Zell am See*“, Kurier, 02.03.2022